

# Reichszollblatt

## Ausgabe A

Herausgegeben im  Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang

Berlin, 30. November 1936

Nr. 101

Das Reichszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Besitznissen der Dienststellen der Zoll- und der Grammsteuernonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Fernruf Weidendamm — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achteitigen Bogen oder Teile davon — 15 Rpf., aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf., ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. h. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,20 RM, Ausgabe B 2,70 RM, Anhang zum Reichszollblatt 0,60 RM. Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

II. Zölle usw.: Verordnung über Zolländerungen und über Mineralölsteuer. Vom 24. November 1936 . . . . .	S. 413
Verordnung über Änderung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif. Vom 26. November 1936 . . . . .	S. 414
Geschenksendungen mit Kasse . . . . .	S. 414

## II. Zölle und sonstiger Verkehr mit dem Auslande

### Verordnung über Zolländerungen und über Mineralölsteuer. Vom 24. November 1936<sup>1)</sup>

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 (Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126)<sup>2)</sup>, auf Grund des Artikels 3 § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Zolländerungen vom 15. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 131)<sup>3)</sup> sowie in Verbindung mit § 12 der Reichsabgabenordnung wird folgendes verordnet:

#### Artikel 1

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 239 (Erdöl usw.) Abs. 2 ist der Zollsatz »17« zu ändern in »21«.
2. In der Tarifnr. 245 (Steinkohlenteeröle) Abs. 1 ist der Zollsatz »17« zu ändern in »21«.

#### Artikel 2

Die Ausgleichsteuer für Mineralöle der in Artikel 3 § 2 Nr. 1 des Gesetzes über Zolländerungen vom 15. April 1930 bezeichneten Art wird auf 6 Reichsmark und für Mineralöle der in § 2 Nr. 2 dieses Artikels bezeichneten Art auf 8,80 Reichsmark für je einen Doppelzentner festgesetzt.

#### Artikel 3

Soweit beim Inkrafttreten dieser Verordnung Verträge über Lieferung von nach Artikel 1 oder 2 erhöhten Abgaben unterliegenden Waren bestehen, ist der Abnehmer verpflichtet, dem Lieferer einen Zuschlag zum Preise im Betrag der Zoll- oder Verbrauchsteuererhöhung zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart worden ist. Die Verpflichtung tritt jedoch nur ein, wenn die Waren nachweislich den erhöhten Abgaben unterlegen haben.

#### Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1936 in Kraft.

Berlin, 24. November 1936.

Der Reichsminister der Finanzen  
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister  
In Vertretung: Posse

Z 1405 — 319 II

<sup>1)</sup> DRAnz. Nr. 279 vom 30. November 1936

<sup>2)</sup> RZBl. 1932 S. 83

<sup>3)</sup> RZBl. 1930 S. 217

**Verordnung über Änderung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif. Vom 26. November 1936**

— Berichtigungsblätter werden nicht geliefert —

(115. Berichtigung der Handausgabe)

Auf Grund der Verordnung über Zolländerungen und über Mineralölsteuer vom 24. November 1936 (Deutscher Reichs- und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 279 vom 30. November 1936) sowie auf Grund des § 12 des Vereinzollgesetzes vom 1. Juni 1869 in Verbindung mit § 12 der Reichsabgabenordnung ist mit Wirkung vom 1. Dezember 1936 an in dem Warenverzeichnis zum Zolltarif in den Stichworten »Mineralöl« Differ 1 b und 2 a sowie »Patentterpentinöl« der Zollsatz »17« jeweils zu ändern in »21«.

Berlin, 26. November 1936

Der Reichsminister der Finanzen

Z 1401 — 424 II

Im Auftrage: Ernst

\* \* \*

Aus dem gleichen Anlaß sind in dem

**Gebrauchsolltarif**

(119. Berichtigung der Handausgabe)

folgende Änderungen vorzunehmen:

In den Tariffstellen 239 Abs. 2 (andere) und 245 Abs. 1 ist der Zollsatz »17« jeweils zu ändern in »21«.

---

**Geschenksendungen mit Kaffee**

Ich weise auf § 3 Ziff. 19 der Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 22. März 1920 hin (Zusammenstellung der grundlegenden Verordnungen und Bekanntmachungen über die Ein- und Ausfuhr von Waren S. 8). Zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs im Sinne dieser Bestimmung rechnet auch Kaffee. Wenn die sonstigen Voraussetzungen der Ziffer 19 erfüllt sind, bedarf daher Kaffee keiner Einfuhrbewilligung, auch wenn ein Zollerlaß aus Billigkeitsgründen nicht in Frage kommt.

RfM. vom 26. November 1936 — Z 1501 — 286 II